

Eitorfer Bogenschützen e.V.

Satzung

der

Eitorfer Bogenschützen e. V.

(mit Satzungsänderung vom 18.03.2018)

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen „Eitorfer Bogenschützen“ und hat seinen Sitz in Eitorf. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg mit der Nummer 2842 eingetragen.

Die Vereinsgründung fand am 20.12.2008 in Eitorf-Irlenborn statt.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Eitorfer Bogenschützen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“

Er dient der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder auf der Grundlage des Amateurgedankens.

Er will seine Mitglieder

a) durch Pflege des Bogensports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischer, konfessioneller und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich bekräftigen

b) durch Pflege der Freundschaft und der kulturellen Geselligkeit verbinden

c) durch die Ermöglichung aller Mitglieder das Angebot der Bogensportverbände zu nutzen (DBSV, DSB, Feldbogenverband)

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund e.V. und des Gemeindesportbundes Eitorf für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSB und die Satzungen der zuständigen Fachverbände an.

Der Verein ist Mitglied im Rheinischen Schützenbund e.V. 1872.

Eine Einzelmitgliedschaft im DBSV bzw. BVNW ist bereits für Mitglieder vorhanden, ist aber ausdrücklich nicht Voraussetzung einer Mitgliedschaft bei den „Eitorfer Bogenschützen e.V.“

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Startgelder und Fahrtkosten zu Turnieren werden nicht vom Verein getragen.

3. Es darf keine Person durch Verwaltungsarbeiten, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Jugendmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen. Es sollte allen Mitgliedern bewusst sein, dass der Verein nur durch die Mitarbeit Aller eine gesicherte Zukunft haben kann.

3. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes nur solche

Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

3. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag unterschrieben haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen, auf einem dafür vorgesehenen Formular zusammen mit einem Führungszeugnis. Der Vorstand ist berechtigt in begründeten Fällen zusätzlich ein ärztliches Zeugnis zu verlangen, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen.

Abschließend entscheidet der Vorstand in seiner turnungsmässig quartalsweisen Sitzung über die Aufnahme, bei einer Ablehnung ohne die Erfordernis zur Angabe von Gründen.

Die Aufnahmegebühr ist in Höhe von einem halben Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod
2. durch den Austritt, der nur schriftlich zum Ende des Kalenderjahres, wegen der RSB-Mitgliedschaft, bis zum 30.8. möglich ist
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis bei einem Verzug mit dem Vereinsbeitrag von mehr als 3 Monate
4. durch Ausschluss gemäß Ziffer 11 der Satzung

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Nach Erreichen der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.

2. Jugendmitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins in den dafür festgelegten Zeiten mit qualifizierter Aufsicht zu nutzen.

4. Nach dem Grundsatz einer demokratischen Vereinsführung hat jedes

Mitglied das Recht der Beschwerde direkt an den Vereinsvorstand, der diese Beschwerde nach seiner nächsten Sitzung schriftlich beantwortet.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. die Beiträge pünktlich zu zahlen
3. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln
4. bei Wettbewerben den Verein durch das Tragen von Vereinskleidung, die selbst finanziert wird, zu repräsentieren.
5. Die Vereinsinteressen durch Arbeitsdienste von bis zu 10 Stunden im Jahr zu unterstützen, wird der Arbeitsdienst nicht geleistet wird eine Ausgleichszahlung von 5 Euro / Std. am Jahresende fällig.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgabe dienen.

§ 11 Ausschluss von Mitgliedern

Durch den Vorstand können Mitglieder zum Ausschluss vorgeschlagen werden aus folgenden Gründen:

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
- b) wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins

Vorher ist dem Mitglied grundsätzlich ein Recht auf ein rechtliches Gehör in schriftlicher Form zu gewähren.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, die auch im vereinfachten e-mail Verfahren darüber entscheiden kann.

Bis dann ruht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten.

Mitglieder können entsprechend dieser Regelung nur von der

Mitgliederversammlung als höchstem Organ ausgeschlossen werden.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand (§ 13)
- die Mitgliederversammlung (§ 14)

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht bis auf weiteres aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellv. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister

Alle drei Vorstände bilden den Vorstand nach § 26 BGB und sind nur insgesamt vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung nach 2 Jahren neu gewählt (bis 2014 jährlich), eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, die Verwendung der finanziellen Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen.

Der Vorstand ist verpflichtet am Anfang eines Geschäftsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenplanung den Mitgliedern vorzulegen.

Ausgaben von mehr als 400 Euro sind nur von der Mitgliederversammlung genehmigungsfähig, was auch im vereinfachten e-mail Verfahren erfolgen kann.

Der Vorstand muss mindestens einmal im Quartal zusammenkommen und ist nur bei vollständiger Anwesenheit der drei Vorstände beschlussfähig.

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich und zu protokollieren.

Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Mitglieder bestimmen (z.B. Pressewart, Materialwart, Jugendwart)

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Januar statt. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per e-mail und per Aushang erfolgen mit Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung über Kostenvoranschläge und Rechnungslegung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 30% der Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Jugendliche sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Wahlen erfolgen – wenn nicht anders beantragt – durch Handzeichen.
6. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben werden.

§ 15 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie der Prüfung des Jahresabschlusses. Kassenprüfer kann kein Vorstandsmitglied oder mit einem Vorstand verwandte Person sein.

§ 16 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der Vorstand oder sein Stellvertreter.

§ 17 Ehrungen

Für außerordentliche Verdienste kann ein ordentliches Mitglied durch einen 2/3 Entscheid der Mitgliederversammlung, nach Vorschlag durch den Vorstand, zum Ehrenmitglied erklärt werden.

§ 18 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 2/3 der Mitglieder dies beantragt und in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung dies mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das – nach Abzug der Verbindlichkeiten – vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Eitorf mit der Auflage, den Überschuss zur Förderung der sportlichen Leibeserziehung zu verwenden.

§ 19 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, e-mail-adresse, Geburtsdatum.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Als Mitglied des Rheinischen Schützenbundes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder an den Rheinischen Schützenbund weitergeben.

Der Verein informiert die Presse über Wettkampfergebnisse und besondere Ereignisse inkl. entsprechenden Bildmaterials. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Betroffene Mitglieder werden vor Weitergabe der Daten vom Vorstand informiert.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus

5) Bei Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Eitorfer Bogenschützen e.V.

Eitorf, 18. März 2018

Vorstand:

Name:

Unterschrift:

Vorsitzender J. Sassen

Stellv. Vorsitzender Th. Fendrich

Schatzmeister K. Lang